

Satzung des Ortsvereins



(verabschiedet und in Kraft gesetzt in der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2022)

Name, Gliederung und Aufgaben

§1

Zum Ortsverein Königswinter gehören alle Mitglieder der SPD, die ihren Wohnsitz innerhalb der Grenzen der Stadt Königswinter haben. Die Mitgliedschaft im Ortsverein bestimmt sich darüber hinaus nach dem Organisationsstatut der Partei. Die Aufgaben des Ortsvereins ergeben sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§2

Der Ortsverein erhält die Bezeichnung „SPD-Ortsverein Königswinter“.

§3

- (1) Der Ortsverein gliedert sich in die Ortsteile Altstadt, Dollendorf, Ittenbach, Oberpleis, Stieldorf und Thomasberg/Heisterbacherrott.
- (2) In den Ortsteilen können von den dort ansässigen Mitgliedern ein/e Ortsteilbeauftragte/r und dessen/deren Stellvertreter/in für zwei Jahre gewählt werden. Wo kein/e Ortsteilbeauftragte/r im Amt ist, legt der Ortsvereinsvorstand ein/e Beauftragte/n aus seinen Reihen fest.
- (3) Die Ortsteile haben die Aufgabe, in ihrem Bereich dem Ortsverein politische und organisatorische Hilfestellung zu leisten.

Die Mitgliederversammlung

§4

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie wird mindestens zweimal im Jahr einberufen, wobei die Antragsfrist übergeordneter Parteitage zu beachten ist. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens acht Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der Ortsvereinsvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens fünfundzwanzig Mitgliedern oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Nach kommunalpolitischen Wahlen, vor möglichen Koalitionsverhandlungen sowie nach deren Abschluss erfolgen ebenfalls Mitgliederversammlungen.

§5

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vorstandes sowie über die vorliegenden Berichte
3. Entgegennahme des Berichtes der SPD-Stadtratsfraktion und Aussprache
4. Entgegennahme des Berichtes der SPD-Kreistagsabgeordneten und Aussprache
5. Entgegennahme des Berichtes der Arbeitsgemeinschaften und Aussprache
6. Wahl des Ortsvereinsvorstandes und dreier Revisor/innen
7. Wahl der Direktkandidaten/innen, der/des Bürgermeisterkandidat/in und Aufstellung der Reserveliste für die Wahlen zum Rat der Stadt Königswinter
8. Vorschlag der Kandidaten/innen für die Kreistagswahl
9. Wahl der Delegierten für die Kreisparteitage und Wahlkreis-konferenz sowie
10. Stellungnahme und Anträge zu politischen Fragen.
11. Aufstellung eines kommunalpolitischen Programmes.

§6

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. der/dem Ortsvereinsvorsitzenden
- b. bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Schriftführer/in
- d. dem/der Kassierer/in
- e. i.d.R. sieben Beisitzer/innen – für diese haben die sechs Ortsteile jeweils für eine/n Beisitzer/in ein Vorschlagsrecht
 - i. Die Zahl der Beisitzer/innen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- f. je ein Mitglied der aktiven Arbeitsgemeinschaften auf deren Vorschlag.

(2) Den Beisitzer/innen sollen innerhalb des Vorstandes besondere Aufgaben übertragen werden.

§7

Der Vorstand und die Revisor/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

§8

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er ist für alle organisatorischen Fragen innerhalb des Ortsvereins zuständig. Er ist berechtigt an allen Veranstaltungen innerhalb des Ortsvereins einschließlich der Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Der/die Vorsitzende – im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in – vertreten den Ortsverein nach außen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/e Pressereferenten/in, der/die gegenüber dem Vorstand verantwortlich ist.

§9

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist